# Handlungsempfehlungen Individuelle Finanzhilfe (IF)

Handlungsempfehlungen zur Ausrichtung von Individueller Finanzhilfe (nur im Extranet publiziert)

# **Inhaltsverzeichnis**

Vorw	ort	2
1.	Bedürftige Personen	2
1.1	Geringeres Vermögen	2
1.2	Steigendes Vermögen	2
1.3	Konkubinat	2
1.3.1	Anrechnung von kommunalen und kantonalen Zuschüssen	2
1.3.2	Anrechnung des Einnahmenüberschusses bei nicht EL-Beziehenden	2
2.	Höhe des IF-Gesuchs (ersuchter Betrag)	3
2.1	Partizipation	3
2.1.1	Nicht zumutbare Partizipation	3
2.1.2	Zumutbare Partizipation	3
2.2	Hilflosenentschädigung	3
2.3	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	.3
3.	Leistungen	
3.1	Periodische Geldleistungen (PGL)	3
3.1.1	Zwischenprüfungen PGL	3
4.	Vorgehen	4
4.1	Quittungen/Rechnungen	4
4.1.1	KSIU Rz 5019 ff Frist für Quittungen und Rechnungen	4
4.2	Dienstleitungen von PSO (Kap. 4.12 WL RIF)	4
5.	Spezifische Handlungsempfehlungen nach Leistung	5
	Wohnen	5
	Gesundheit	6
	Hilfsmittel	6
	Mobilität	7
	Kleidung	7
	Transferausgaben	7
	Ausserordentliche Ausgaben des Lebensbedarfs	7
6.	Handlungsempfehlungen Pro Senectute Aargau	8
7.	Weitere Empfehlungen	ç

### **Vorwort**

Diese Handlungsempfehlungen dienen als Hilfestellung für die Ausrichtung der Individuellen Finanzhilfe (IF). Es handelt sich dabei um ein Dokument aus der IF-Arbeitsgruppe (IF-AG). Sie sind nicht verbindlich und haben einen **rein fakultativen Charakter**.

Diese Handlungsempfehlungen können erweitert, überarbeitet und konkretisiert werden. Alle PSO können Vorschläge an die Spezialistin Finanzhilfen von PS CH oder bei Mitgliedern der IF-AG anbringen. Die IF-AG prüft jeweils die Vorschläge und diskutiert die Umsetzung – Best Practice und weitere Ausführungen sind willkommen. Sie dienen als Beitrag zum Wissenstransfer in der Gesamtorganisation und als Leitlinie zur Ausführung.

# 1. Bedürftige Personen

# 1.1 Geringeres Vermögen

Eine Verringerung des Vermögens kann als Grundlage für die Anspruchsberechnung herangezogen werden, wenn eine Klientin oder ein Klient nachweisen kann, dass ihr oder sein Vermögen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung unter den festgelegten Vermögenslimiten liegt. Ist die Verringerung jedoch erheblich, sollte der Grund dafür überprüft werden.

## 1.2 Steigendes Vermögen

Bei einem Vermögenszuwachs im Laufe der letzten Jahre sind die Gründe genau abzuklären. Ev. sollen künftige Gesuche zurückhaltend gestellt werden.

#### 1.3 Konkubinat

Mit der EL-Reform wurden die Konkubinatspaare in Bezug auf die Anrechnung des Mietzinses den EhepartnerInnen gleichgestellt. Das KSIU geht bei Konkubinatspartnerinnen über das ELG hinaus (Rz 4008 KSIU) und besagt, dass – wenn sie die Bedingungen von Rz 4009 erfüllen – eine Berechnung für ein Paar mit gemeinsamem anrechenbarem Einkommen und anerkannten Ausgaben berücksichtigt werden. Dann kann unter Umständen eine finanzielle Berücksichtigung am Haushaltsbudget verlangt (Rz 3009 KSIU) werden.

### 1.3.1 Anrechnung von kommunalen und kantonalen Zuschüssen

Kantonale und kommunale Zahlungen dienen dazu, die finanziellen Zusatzbelastung zu senken, die durch lokal oder regional höhere Kosten des allgemeinen Lebensbedarfs oder der Miete entstehen können. Sie sind nicht als Einkommen in der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

### 1.3.2 Anrechnung des Einnahmenüberschusses bei nicht EL-Beziehenden

Bei einem Gesuch für eine aussergewöhnliche, aber planbare Ausgabe, die höchstens einmal im Jahr anfällt, wird der jährliche Einnahmenüberschuss gemäss EL-Berechnung angerechnet. Zahlungen durch die Klientin oder den Klienten seit dem Datum des jüngsten EL-Entscheids (seit maximal einem Jahr), die gemäss Art. 14 ELG von den EL übernommen werden, können vom Einnahmenüberschuss abgezogen werden. Bei allen anderen Gesuchen wird der monatliche Einnahmenüberschuss angerechnet (ehem. Frage 15 FAQ2).

# 2. Höhe des IF-Gesuchs (ersuchter Betrag)

# 2.1 Partizipation

### 2.1.1 Nicht zumutbare Partizipation

Hier kann beschrieben werden, weshalb von einer materiellen Partizipation (im Sinne von einem monetären Beitrag) bei dieser Leistung abgesehen wird. Es gibt jedoch auch immaterielle Eigenleistungen die ev. getätigt werden im Sinne von weiteren Budgetanpassungen, einem Wohnungswechsel etc. Ist keine Partizipation möglich, sind die Gründe zu beschreiben.

### 2.1.2 Zumutbare Partizipation

Materielle Eigenleistungen (monetäre Beiträge) können beispielsweise einer Anrechnung aus dem aufgeschlüsselten EL-Lebensbedarf sein. Sowohl bei EL- also auch bei Nicht-EL-Bezug ist bei planbaren Ausgaben, wenn möglich, eine materielle Partizipation einzuberechnen.

# 2.2 Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung wird im Budget, gleich wie bei der EL-Berechnung, berücksichtigt. Für eine zu Hause wohnende Person heisst das, dass sie nicht als zusätzliches Einkommen zählt. Bei einem IF-Gesuch für einen Hilfeservice oder bei ausserordentlichen Ausgaben des EL-Lebensbedarfs, kann allenfalls geprüft werden, ob ein Teil der Hilflosenentschädigung dafür verwendet werden kann (als Partizipation). Dabei müssen jedoch auch andere mit der Hilflosigkeit zusammenhängende Kosten berücksichtigt werden, die von der Person selbst getragen werden.

# 2.3 Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird das Gehalt im Budget gleich wie bei der EL-Berechnung berücksichtigt. Bei Erwerbstätigkeit ist zu prüfen, ob eine höhere Eigenleistung verlangt werden kann.

# 3. Leistungen

# 3.1 Periodische Geldleistungen (PGL)

### 3.1.1 Zwischenprüfungen PGL

PGL müssen jährlich überprüft werden. Mit einer Geras-Liste («periodische IF zum Erneuern») können die entsprechenden Gesuche herausgefiltert werden.

### Zwei Optionen:

PGL auf ein Jahr (oder kürzer) hinaus beantragen/bewilligen und späterein neues Gesuch machen (die Gerasliste «periodische IF zum Erneuern» ist dann überflüssig).

PGL auf zwei Jahre hinaus beantragen/bewilligen und jeweils jährlich ALLE notwendigen aktuellen Dokumente sowie eine kurze Begründung für die Verlängerung (Mail/Geras-Journal) durch die Sozialberatung hochladen.

PGL ab vier Jahren: zusätzlich den Kriterienkatalog beachten und eine sehr gute Begründung mitschicken (WL RIF, Anhang E).

# 4. Vorgehen

# 4.1 Quittungen/Rechnungen

# 4.1.1 KSIU Rz 5019 ff Frist für Quittungen und Rechnungen

Im Zeitraum zwischen Gesuchsanfrage der Klientel und Prüfung können mehr als zwei Monate für Wiederholungsgesuche liegen. Auf diesem Hintergrund ist das Datum massgebend, an dem die Person sich bezüglich dieses Anliegens an die PSO wendet, sowie das Datum der Bezahlung der Leistung. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte das Datum des Anliegens im Gesuch festgehalten werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass durch die Prüfung der Subsidiarität z.B. bei der Krankenkasse oder EL-Zulassungsstelle, das Belegdatum länger zurückliegen kann.

# 4.2 Dienstleitungen von PSO (Kap. 4.12 WL RIF)

Beispiel Treuhandmandate: Wenn sie nicht vollständig durch andere Mittel aus der öffentlichen Hand finanziert werden, sind sie nicht vom Ausschluss gemäss Rz 3024 KSIU betroffen und können aus IF-Mitteln finanziert werden (vgl. Rz 3020/3024 KSIU).

#### 5. Spezifische Handlungsempfehlungen nach Leistung

# Wohnen

#### Mietnebenkosten

Bei hohen Nachzahlungen aufgrund der jährlichen Nebenkostenabrechnung ist die IF-Unterstützung subsidiär zu prüfen. Solange die EL-Mietzinslimite gemäss EL-Verfügung noch nicht erreicht ist, ist eine Erhöhung der Nebenkostenpauschale mit der Vermieterschaft zu prüfen und der EL (AHV-Stelle) zur Anpassung einzureichenvereinbaren (Ausnahme: beim ersten Gesuch).

Bei Hausbesitzern wird die EL-Pauschale für Nebenkosten bei der Bestimmung des IF-Betrags berücksichtigt.

#### **Mietzins**

Ausstehende Mietzinse werden nur übernommen, wenn damit die Wohnung erhalten werden kann und dafür ein begründetes Interesse besteht. Durch Sozialarbeitende sind Absicherungs- resp. Kontrollmassnahmen einzurichten, um erneute Mietausstände zu vermeiden.

Es ist zu prüfen, ob das Verlangen einer Mietzinssenkung sinnvoll ist (z.B. wenn der Referenzzinssatz sinkt, ein Herabsetzungsbegehren an die Vermieterschaft stellen).

# Wohnungsanpassungen (Treppenlift)

Bei Wohneigentum: Beteiligung allfälliger Kinder gut prüfen, da diese im Todesfall das Haus/Boden erben.

Maximalbeitrag durch IF begrenzen (z. B. auf CHF 3'000.-), Rest muss über Drittmittel finanziert werden.

Bei Mietverhältnis: Bei Einbau in eine Mietwohnung ist vorher zwingend ein schriftliches Einverständnis der Vermieterschaft einzuholen, der spätere Rückbau und die Finanzierung der Unterhaltskosten müssen vorgängig geklärt werden.

# Umzugskosten

Umzugskosten ins Ausland werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen und enden grundsätzlich an der Grenze. Bei ausserkantonalen Umzügen werden nur die Kosten des Wegzuges aus dem Kanton übernommen. Bei Umzügen innerhalb des Kantons ist die Pro Senectute Organisation des Kantons zuständig.

Um hohe Zügelkosten und Schwierigkeiten bei der Durchführung zu vermeiden, sollen Klientinnen und Klienten wenn angebracht zwei Vergleichsofferten einholen - zwecks Kosten- und Dienstleistungvergleichs.

#### Telefonkosten

Die üblichen Telefonkosten sind im Grundbedarf berücksichtigt. In begründeten Situationen (z.B. regelmässiger Kontakt mit nahen Verwandten im Ausland) und bei Vorliegen entsprechender Belege können Beiträge gewährt werden.

# Mietkaution

Es wird empfohlen, andere Bürgschaftsmöglichkeiten wie SwissCaution, Firstcaution usw. zu prüfen.

Schlosser, Glaser, Ja- versicherung. lousien usw.

Kosten für Reparatur, IF möglich nach Prüfung der Beteiligung der Hausrat- und Haftpflicht-

### Gesundheit

Mahlzeitendienst Ein Abzug in Höhe des im Lebensbedarf vorgesehenen Betrags ist vor-

zunehmen.

# Soziokulturelle Ausgaben

Haustiere Dringende Tierarztkosten können über IF beantragt werden (unbedingt

beachten: max. Fr. 800.00/Jahr und Person) (Achtung Limite soziokulturelle Auslagen). Bei hohen Operationskosten ist auf jeden Fall eine Offerte zu verlangen. Es empfiehlt sich für die allgemeinen Tierhaltungskosten, ein Gesuch an die Hatt-Bucher-Stiftung (oder eine andere

Institution) zu stellen.

Reise ins Ausland Empfehlung, höchstens alle zwei Jahre eine Reise zu machen, sofern

keine besondere Begründung vorliegt.

Zeitungsabonnement Jahresabonnements bevorzugen (oft billiger) und nach einem mögli-

chen Rabatt für EL-Bezüger fragen.

### Hilfsmittel<sub>1</sub>

Hörgeräte Beiträge an Hörgeräte können über die IF gewährt werden. Zu berück-

sichtigen sind jedoch die Leistungen der AHV und allfällige Leistungen im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 ELG. Sollten durch die AHV-Pauschale und allenfalls weiteren Leistungen der EL oder von Zusatzversicherungen keine einfache und zweckmässige Versorgung möglich sein, so können über die IF-Beiträge für

Hörgeräte gesprochen werden (vgl. Anhang H, WL RIF).

Brille An Brillengestelle werden max. CHF 300.- vergütet. Analog KVG wer-

den Beiträge an Brillen nur nach Vorliegen einer ärztlichen Verschrei-

bung und einer Offerte gewährt.

Das KVG beteiligt sich mit CHF 180.- pro Brillenglas für Brillen nach einer Kataraktoperation. Der entsprechende MiGeL-Code muss auf der

ärztlichen Verschreibung vermerkt sein.

Gläser: Bei sehr teuren Gläsern braucht es eine sehr gute Begründung.

Operation Grauer Star: Es wird empfohlen, höchstens im Umfang von

CHF 360.- pro Auge zu beteiligen.

Es braucht nicht unbedingt ein Arztzeugnis. Bei einer einfachen Korrektur reicht der Nachweis, dass eine Sehbeeinträchtigung vorliegt. Dieser Nachweis muss nicht bei nachkommenden Anschaffungen von Brillen

erbracht werden, es reicht einmalig.

Orthopädische Schuhe Die AHV übernimmt die Kosten für orthopädische Serien- oder Mass-

schuhe, die als Hilfsmittel angesehen werden.

Rollstuhl Die AHV zahlt eine Pauschale von CHF 900.- für Rollstühle ohne Motor,

die als Hilfsmittel angesehen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Häufigkeit gemäss «Hilfsmittel der AHV» beachten!

### Mobilität

Generalabonnement Die im Lebensbedarf für Mobilität vorgesehene EL-Pauschale (CHF 60.-

) ist zu berücksichtigen und von der IF abzuziehen. Es bedarf einer guten Begründung, um ein Senioren-GA vollumfänglich zu finanzieren

(vgl. Kap. 4.6 WL RIF).

Auto Betriebskosten von Personenwagen (PW), insbesondere aus gesund-

heitlichen Gründen (ärztliche Verschreibung notwendig) oder bei fehlendem ÖV-Angebot, bis zur Höhe des Betrags eines Senioren-Generalabonnements 2. Klasse. Betriebskosten PW gemäss Rz 3019 KSIU sind: Haftpflicht- und (Teil-)Kaskoversicherungsprämien, Fahrzeugsteuer, Vignette, Öl, Treibstoff, Reifen, Service, Abgaswartung und Re-

paraturen.

Autokauf Keine IF möglich, eine private Stiftung ist zu kontaktieren.

Kleidung

Bekleidung ist im Grundbedarf berücksichtigt. In Ausnahmesituationen,

wie einer übermässigen Erhöhung oder Verringerung des Gewichtes,

kann ein besonders begründetes Gesuch gestellt werden.

# **Transferausgaben**

Anwaltshonorare Die Möglichkeit auf unentgeltliche Rechtshilfe prüfen. IF sehr sparsam

einsetzen.

Kosten Einbürgerung Von IF ausgeschlossen, da es sich um eine Steuer handelt (Rz 3023

KSIU).

# Ausserordentliche Ausgaben des Lebensbedarfs

Krankheitsbedingte Ausgaben Da die Krankheits- und Behinderungskosten grundsätzlich in die Zuständigkeiten gemäss NFA fallen, sollten die ungedeckten Kosten nicht über IF gedeckt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Personen mit Ausgaben für Krankheitskosten (ausserordentliche Ausgaben des Lebensbedarfs), durch einen Beitrag an den Lebensbedarf mittels IF zu unterstützen. Die Notwendigkeit der Ausgaben sollten, falls möglich, durch ein Arztzeugnis bestätigt, die Höhe der Ausgaben (Rechnung, Quittung) und die subsidiäre Prüfung durch die Krankenkasse (Leistungsabrechnung etc.) belegt werden.

Die Höhe der Ausgaben entspricht dem IF-Beitrag. Ob dieser monatlich (PGL) oder einmalig (EGL) getätigt wird, ist bei jedem Gesuch einzeln zu prüfen.

# 6. Handlungsempfehlungen Pro Senectute Aargau

### **Behindertenmobile / Elektrostühle**

Behindertenmobile und Rollstühle mit Elektroantrieb können finanziert werden, soweit diese ärztlich attestiert sind. Aus dem Attest muss die Begründung hinsichtlich Gesundheit und Notwendigkeit hervorgehen. Es können max. Fr. 2'000.00 über IF finanziert werden. Eine allfällige Restfinanzierung muss über eine Eigenbeteiligung und / oder Drittstiftungen sichergestellt werden.

-> Max. Fr. 2'000.00 über IF, ärztliche Verordnung notwendig

### **Bestattungskosten**

Die Bestattungskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die nächsten Angehörigen für die Kosten aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis zu Lasten der Gemeinde. Die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis umfassen in der Regel - Kosten der Kremation (einfacher Kremationssarg, Transporte, Kremation, einfach Urne) - Kosten für Graböffnung und Aufwendungen des Friedhofgärtners / der Friedhofgärtnerin – Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung). -> Vgl. Friedhofs- und Bestattungsreglement der jeweiligen Gemeinde. In erster Linie gilt also das Subsidiaritätsprinzip: 1. Nachlass, 2. Angehörige, 3. Schickliches Begräbnis Gemeinde. Wenn gleichwohl Bestattungskosten beantragt werden, muss eine gute Begründung in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip vorliegen. Es werden nur Bestattungskosten des verstorbenen Ehepartners (keine Nachkommen o.ä.) geprüft. Bundesmittel sind ausgeschlossen (Negativliste KSIU). Der finanzielle Beitrag beträgt höchstens Fr. 2'000.00, eine Eigenbeteiligung von mind. 10 % ist Pflicht. Auch hier gilt, dass die Auslagen einfach, wirtschaftlich und zweckmäßig gehalten werden sollen.

### Blaufilterlinsen / Speziallinsen nach Katarakt-OP

Können über IF finanziert werden, sofern es sich um keine Luxus-Lösung handelt (medizinisch indiziert resp. weil die Klinik keine anderen Linsen implantiert) und weder die KK noch die EL zuständig sind (bei entsprechender VVG: LA KK einreichen).

→ Achtung: neue Ausgabenkategorie!! -> a. o. Ausgaben Lebensbedarf

#### **Optische Sonnenbrillen**

Können finanziert werden, sofern ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis (Diagnose und detaillierte Begründung) vorhanden ist. Die Finanzierung von gewöhnlichen Sonnenbrillen ist ausgeschlossen.

### Elektropflegebetten

Die Kosten für die **Miete inkl. Hin- und Rücktransport werden grundsätzlich von der EL** finanziert. Vorgängig muss jedoch die Beteiligung der Krankenversicherung (VVG) abgeklärt werden. Bei **Personen ohne EL** ist bei einem geringfügigen Überschuss zwingend eine EL-Anmeldung vorzunehmen, um die Rückforderung der Krankheits- und Behinderungskosten zu ermöglichen. Werden bei Personen ohne EL IF-Mittel für die Miete beantragt, ist der jeweilige monatliche Überschuss nach EL anzurechnen. Bei Personen ohne EL können beim Kauf von Elektropflegebetten maximal CHF 1'000.00 über Stiftungsmittel finanziert werden.

### **Gehwagen / Rollator**

Bei einfacher Ausführung können Gehwagen auch ohne ärztliche Verordnung finanziert werden (Richtwert: Fr. 200.00). Wir eine spezielle Ausführung benötigt, so ist die besondere Notwendigkeit zu begründen. Bei entsprechender VVG werden sowohl ärztliche Verordnung als auch Leistungsabrechnung KK benötigt.

### Haushaltsgeräte

Bei den einzelnen Geräten wird IF bis zum jeweiligen Richtpreis gewährt:

Staubsauger CHF 180.00

**Waschmaschine:** Falls Wohnsituation grundsätzlich geeignet, keine Waschgelegenheit vorhanden resp. die Verwendung der Waschküche aus gesundheitlichen Gründen nichtmöglich ist. CHF 1'000.00.

#### Wäschetrockner CHF 900.00.

Werden sowohl Waschmaschine als auch Wäschetrockner benötigt sind **Kombi-Geräte** bis CHF 1'400.00 möglich.

Kühlschrank CHF 400.00

**Elektrokleingeräte**, wie etwa Wasserkocher etc. können nicht über IF finanziert werden -> Grundbedarf EL / Zzgl. Liefer-, Entsorgungs- und Installationskosten Es können keine Kosten für Service-Abonnemente und Garantieverlängerungen übernommen werden!!

#### **Kurse für Fitness und Gesundheit**

Die Finanzierung von Kursen für Fitness und Gesundheit wird begrenzt CHF 800.00 pro Person und Jahr. Gesuche für Kosten und Abonnements beispielsweise von Fitnesstraining, Schwimmund Heilbädern werden analog gehandhabt. Bei Gesuchen für Kosten und Abonnemente für Heilbäder wird eine ärztliche VO benötigt. Kurse und Abonnemente: CHF 800.00 p.P. und Jahr Heilbäder: ärztl. VO notwendig -> Sport und Bewegungskurse von PS Aargau werden nicht über IF finanziert -> da mit dem Besitz der Kulturlegi gratis -> Übernahme zulasten Fonds Kunden (vgl. Reglement Fonds Kunden) Kurse können bis zum Betrag von Fr. 2'000.00 belegt werden.

### **Kurse für Kultur und Hobby**

Die Finanzierung von Kursen für Kultur und Hobby wird begrenzt pro Person und Jahr, auf max. Fr. 800.00. Bei begründeten Fällen kann eine Drittfinanzierung durch die Hatt-Bucher-Stiftung geprüft werden. Kurse: Max. Fr. 800.00 / Person und Jahr Kurse von PS Aargau können nicht über IF finanziert werden -> da mit dem Besitz der Kulturlegi gratis -> Übernahme zulasten Fonds Kunden (vgl. Reglement Fonds Kunden) Kurse können bis zum Betrag von Fr. 2'000.00 belegt werden.

### Möbellagerkosten

Kosten für Möbellager können übernommen werden, falls eine zeitweise Einlagerung aufgrund des Verlustes des Wohnverhältnisses notwendig wird. Für ein IF-Gesuch wird einmalig eine schriftliche Vereinbarung benötigt, in der die Klienten über die maximale Dauer und den Betrag informiert und von diesen unterzeichnet werden. In der Vereinbarung sollen Massnahmen zur Wiederherstellung einer geeigneten Wohnsituation und der Auflösung des Lagers notiert werden. Kosten können für maximal zwölf Monate über IF finanziert werden.

#### **Matratzen und Bettenrost**

Bei schweren gesundheitlichen Beschwerden, Übergewicht oder einer entsprechenden Körpergrösse können Beträge bis max. CHF 1'000.00 für Matratzen pro Person finanziert werden. Die gesundheitlichen Einschränkungen müssen ärztlich attestiert werden. Es kann maximal eine Matratze pro Person finanziert werden. Beachte Maximalbeträge Bettenroste werden bis max. CHF 250.00 pro Person finanziert. Regelung für Bettgestelle siehe Mobiliar.

### Mobiliar allgemein

Der Grundsatz von Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit muss in besonderem Mass berücksichtigt werden. Bei Ersatz von vorhandenem Mobiliar sind IF in Höhe von maximal CHF 1'000.00 bei EP resp. CHF 1'500.00 bei Paaren möglich. Die Finanzierung für mehrere Möbelstücke setzt einen Hausbesuch zur Abklärung voraus. In einfachen Fällen und bei einzelnen Möbelstücken reicht es aus, die Notwendigkeit der Anschaffung anhand von Offerten zu belegen. Bei Unterschied Ersatz und Erstausstattung Maximalbeträge CHF 1'000.00 resp. CHF 1'500.00 Erstausstattungen (etwa nach Trennung / Scheidung, Rückkehr in die Schweiz oder überwundener Obdachlosigkeit) kann der Maximalbetrag überschritten werden. Im Fall von Erstanschaffungen wird zwingend ein Hausbesuch zur Bedarfsabklärung vorausgesetzt. Dem Gesuch müssen zwingend Kostenvoranschläge für die einzelnen Möbelstücke beiliegen. Die Klienten müssen auf die Zweckgebundenheit der IF hingewiesen werden. Wird eine Vorleistung zweckentfremdet, etwa durch den Kauf anderer Möbel, so wird dieser Teil der IF zurückgefordert. Die Finanzierung von Einrichtungsgegenständen und Gegenständen des gewöhnlichen Hausrates, wie etwa Bettwäsche, Geschirr und Besteck, Koch- und Küchenutensilien, Elektrokleingeräte, Teppiche etc. ist nicht möglich.

Matratze Fr. 1'000.00 Mobiltelefon Fr. 250.00

Radio / Musikgeräte Fr. 100.00

**Tablet** Fr. 300.00 **Tisch** Fr. 200.00 **Stuhl** Fr. 50.00 **Sofa** Fr. 1'000.00 Staubsauger Fr. 180.00

**TV** Fr. 500.00

Computer (inkl. Peripheriegeräte) Fr. 800.00

Ohne Servicegebühren, Versicherungen, Garantieverlängerungen etc.

Bei Notwendigkeiten, welche diese Vorgaben übersteigen, kann überprüft werden, ob ein weiterer Fonds angefragt wird.

### Notrufgeräte

Notrufgeräte können sowohl für die Anschaffung als auch für das Abonnement finanziert werden. Es ist auf eine einfache und kostengünstige Variante zu achten. Mobile Notrufgeräte sowie deren Abonnemente können in begründeten Fällen finanziert werden. Für die Finanzierung der Abonnemente muss ein PGL eingerichtet werden -> Massnahmen planen und jährlich überprüfen.

### **Podologie**

Kosten für Podologie können über IF finanziert werden (-> PGL -> Massnahmen planen und jährlich überprüfen). In der Regel werden lediglich die Kosten für eine Behandlung pro Monat berücksichtigt. Bei Diabetes sind ab 2022 finanzielle Beiträge auch aus KVG möglich. Seit 2022 zahlt die KV unter Umständen auch aus der Grundversicherung einen finanziellen Beitrag bei Diabetes. Behandlung durch Podologen bei Diabetes Mellitus mit Risikofaktoren (4 resp. 6 Sitzungen pro Jahr) – vgl. KVV Kosten für die Maniküre können nur bei Vorlage einer entsprechenden ärztlichen VO finanziert werden.

→ Achtung: neue Ausgabekategorie -> a. o. Ausgaben Lebensbedarf!!

# Reinigungen, Hauswirtschaftliche Leistungen, Spezial-, Grundreinigungen

Reinigungen resp. Hauswirtschaftliche Leistungen werden grundsätzlich über eine allfällige VVG und über die Krankheitskosten EL finanziert. Einmalige Spezialreinigungen / Grundreinigungen können in begründeten Fällen finanziert werden (Messie-Haushalt etc.).

#### Strom

Die Stromkosten sind grundsätzlich aus dem EL-GB zu finanzieren (vgl. Gliederung EL-Grundbedarf von PS Schweiz). In begründeten Ausnahmefällen können einmalig finanzielle Beiträge gewährt werden. Da seit 2022 mit erhöhten Stromkosten zu rechnen ist (Anstieg Strompreis) kann es vermehrt zu Anfragen zur Übernahme von Stromkosten kommen. Es ist wie folgt vorzugehen:

- -> Aktuelle Stromrechnung (Jahresrechnung) mit dem Vorjahr (2021) vergleichen ist der Verbrauch gleichgeblieben, die Stromrechnung jedoch aufgrund des erhöhten Strompreises höher ausgefallen, kann allenfalls ein IF-Gesuch für den Differenzbetrag eingereicht werden (Begründung der Gesamtsituation, nicht nur Preisanstieg als Begründung angeben).
- -> Homepage von PS Schweiz www.nicht-verschwenden.ch

Es wird empfohlen, mit den Klienten den persönlichen Verbrauch zu besprechen und allfällig mögliche Stromsparmassnahmen zu prüfen.

#### **Taschengeld**

Bei der Hatt-Bucher-Stiftung kann ein gut begründetes Gesuch um Taschengeld eingereicht werden. Keine IF für Taschengeld (-> Grundbedarf EL).

#### Zahnbehandlungen

Zahnbehandlungen können grundsätzlich **nicht** über Bundesmittel finanziert werden. Bei der Frage, ob Zahnbehandlungen über einen stiftungseigenen Fonds finanziert werden können, muss zwischen Personen mit EL-Bezug und Personen ohne EL-Bezug unterschieden werden. Zahnbehandlungen können ausschliesslich finanziert werden, soweit seitens behandelndem Zahn-arzt der Taxpunktwert (TPW) nach Sozialtarif verwendet wird und soweit es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt.

**Personen mit EL**: Behandlungen werden grundsätzlich über die Krankheits- und Behinderungskosten der EL gedeckt. Offerten und Rechnungen müssen zur Kostengutsprache stets vor Gesuchstellung bei den EL zur Überprüfung eingereicht werden. Wird eine Behandlung aufgrund fehlender Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit seitens EL abgelehnt, so ist eine Finanzierung über IF ebenfalls nicht möglich. Eine Finanzierung über stiftungseigenen Mittel kann – aus objektiven Gründen geprüft werden.

**Personen ohne EL**: Bei einem Überschuss nach ELG muss zwingend eine EL-Anmeldung gemacht werden. Mit der EL-Anmeldung sind alle anerkannten Krankheits- und Behinderungskosten sowie die Offerte/ RG der Zahnbehandlung einzureichen und die Kostengutsprache der EL abzuwarten. Bei hohen Zahnarztkosten (gemäss Offerte / Kostenvoranschlag) kann der Vertrauenszahnarzt von PS Aargau (Dr. med. dent. Jöri) beigezogen werden

Kontrollen und Zahnhygiene werden bei Personen mit aktuellem EL-Bezug über die Krankheitskosten der EL finanziert. Bei Personen ohne EL-Bezug können analog Regelung der EL Kosten für zwei Zahnhygiene-Behandlungen im Jahr in begründeten Ausnahmefällen finanziert werden.

Dr. med. dent. Werner Jöri Panoramastrasse 31 6373 Ennetbürgen Telefon 044 340 44 41 oder 091 751 00 08 E-Mail werner.joeri@bluewin.ch

Internet: www.zahnmedizinberatung

# 7. Weitere Empfehlungen

# Prioritätenliste der finanziellen Hilfen

Die Prioritätenliste für finanzielle Hilfen legt fest, in welcher Reihenfolge die Lebensbereiche von finanziell bedürftigen älteren Menschen durch IF finanziell unterstützt werden. Dieses Instrumentarium kommt zum Tragen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittelnicht mehr ausreichen, alle Gesuche abzudecken. Die Priorität innerhalb der folgenden Liste kann im Einzelfall durch begründete individuelle Bedingungen des Antragstellers / der Antragstellerin abweichen.

- 1. Sicherung Lebensunterhalt
- 2. Notwendige Gesundheitskosten, medizinische Hilfsmittel (Brillen, Hörgeräte, Prothesen)
- 3. Sicherung Wohnsituation (Miete, Reinigung, Umzug)
- 4. Bekleidung
- 5. Beziehungsnetz (Kultur, Veranstaltungen, Ferien, Tiere, TV/Radio)
- 6. Anschaffungen (Haushalt, Möbel)
- 7. Einmalige Sanierungen (finanziell)
- 8. Evtl. Mobilität (allerdings im Grundbedarf enthalten)

Eigenbeteiligung Prioritätenliste beachten Es ist auf jeden Fall eine angemessene Eigenbeteiligung abzuklären bzw. zu berücksichtigen. Dabei ist die Prioritätenliste zu berücksichtigen, d. h. je tiefer die Priorität, desto höher die Eigenbeteiligung.